

Biozidprodukteverordnung: verwenden Sie die richtigen Produkte zur Desinfektion?

Das BAG (Abteilung Chemikalien) hat die Schweizerische Gesellschaft für Spitalhygiene informiert, dass nicht alle Spitäler die richtigen Produkte zur Hände- und Oberflächendesinfektion verwenden. Sie weist darauf hin, dass Antiseptika und Desinfektionsmittel gemäss Ihrer Verwendung in 3 Kategorien eingeteilt werden:

1. **Arzneimittel:** Desinfektionsmittel zur Applikation auf Hautläsionen oder Schleimhäute des *Patienten* und zur präoperativen Hautdesinfektion, wie z.B:
 - Desinfektion einer Wunde
 - Präoperative Desinfektion
 - Antiseptisches Waschen des Körpers

Geltende Verordnung: Heilmittelgesetz

2. **Zusätzliche Desinfektionsmittel für Medizinprodukte:** Erforderliche Produkte gemäss Gebrauchsanweisung, wie z.B:
 - Desinfektion von Endoskopen

Geltende Verordnung: Medizinprodukteverordnung

3. **Biozidprodukte:** Desinfektionsmittel zur Anwendung auf einer gesunden und intakten Haut des medizinischen Personals und auf Oberflächen, wie z.B.
 - Hygienische Händedesinfektion
 - Chirurgische Händedesinfektion
 - Desinfektion von Oberflächen
 - Desinfektion von Medizinprodukten (nicht notwendig für ihre Verwendung)

Geltende Verordnung: Biozidprodukteverordnung

Werden die Desinfektionsmittel, die in Ihrem Spital verwendet werden, gemäss ihrer Indikation verwendet?

Sind die Oberflächendesinfektionsmittel (z.B. Chlorbrausetabletten, Ethanol 70%) als Biozidprodukte registriert?

Das BAG fordert alle Spitäler auf, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und behält sich das Recht vor, Inspektionen vorzunehmen.

Für weitere Informationen:

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021524/index.html>

Produktregister Chemikalien
<https://www.gate.bag.admin.ch/rpc/ui/home>